



**Satzung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands
der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
vom 11.08.2023**

Aufgrund von §§ 9, 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBI. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 22. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Dezember 2007, zuletzt geändert am 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 11-12/2021, Seite 62) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Virtuelle Sitzung

- (1) Ist eine Sitzung des Vorstands aus besonderen Gründen in Präsenz nicht durchführbar, kann sie der Präsident ausnahmsweise unter Beachtung der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 11 virtuell als Online-Sitzung einberufen und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation herbeiführen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann der Durchführung der Online-Sitzung widersprechen.
- (2) Für die Einberufung der Sitzung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Für die Online-Sitzung ist ein technischer Weg zu wählen, der den Vorstandsmitgliedern eine Teilnahme mit gängiger IT-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (5) Alle Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (6) Bei der Sitzung dürfen nur teilnahmeberechtigte Personen anwesend sein. Die Teilnehmenden müssen sich auf Verlangen identifizieren. Es ist technisch sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.



- (7) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss des Vorstands entweder durch Handaufheben oder durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch den Sitzungsleitenden bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der Vorstandsmitglieder oder unter den Voraussetzungen des Absatz 9 auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen.
Beschlüsse sind gültig, wenn
- mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt worden ist und
 - der Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst wurde.
- (9) Abstimmungen können auf technischem Weg unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dem Abstimmungsverfahren zuvor widersprochen haben. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.
- (10) Das virtuelle Verfahren wird regelmäßig an technische Standards angepasst.
- (11) Ton- oder Bildaufzeichnungen der Sitzungen durch die Teilnehmenden sind nicht gestattet. Auf Beschluss des Vorstands kann für die Protokollführung eine Tonaufzeichnung der Sitzung mit Ausnahme von vertraulichen Beratungen und Beschlüssen erfolgen. Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.“

2. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 8 bis 12.
3. In § 9 werden die „§§1 bis 7“ durch „§§ 1 bis 8“ und die „§§ 9 und 10“ durch die „§§ 10 und 11“ ersetzt.

§ 2 *Ermächtigung zur Neubekanntmachung*

Der Präsident der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§3 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Vorstehende **Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg** einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufe-Kammergegesetzes) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Stuttgart, den 7. August 2023

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 7. August 2023, Az. 31 – 5415.3 - 005/0001 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. August 2023

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg